

10510/AB
Bundesministerium vom 24.06.2022 zu 10846/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.322.705

Wien, 23.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10846/J der Abgeordneten Max Lercher, Genossinnen und Genossen betreffend „Arbeitsdruck bei der Post“** wie folgt:

Vorweg sei festgehalten, dass lediglich die in gegenständlicher Anfrage aufgeworfenen Fragen 5 und 6 in meine Zuständigkeit fallen, zumal hier das pensionsrechtliche Thema der körperlichen Schwerarbeit von Verbundzustellerinnen und Verbundzustellern der österreichischen Post angesprochen ist. Die Beantwortung basiert u.a. auf einer Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger.

Fragen 5 und 6:

- *Warum wurden die Verbundzusteller*innen der Post bis jetzt noch nicht in die „Schwerarbeit-Berufsliste“ aufgenommen?*
- *Haben Sie vor, die Verbundzusteller*innen der Post in die „Schwerarbeit-Berufsliste“ aufzunehmen?*
 - a) *Wenn ja, wann wird dies erfolgen?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Listen der Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit (Schwerarbeitslisten) beleuchten die Facette der in § 1 Abs. 1 Z 4 der Schwerarbeitsverordnung normierten schweren körperlichen Arbeit (bei Arbeitskilokalorienverbrauch Männer mind. 2000 kcal, Frauen mind. 1400 kcal).

Die Betreuung der Schwerarbeitslisten obliegt dem Dachverband. Die Aufnahme von Berufsbildern in eine der Schwerarbeitslisten erfolgt auf Grundlage berufskundlicher Gutachten nach Beratung und Einigung von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer Österreich, ÖGB, Industriellenvereinigung). Meinem Ressort kommt hierbei keine entscheidungsrelevante Kompetenz zu.

Zum Berufsbild „Verbundzusteller:in“ wurde mir vom Dachverband der Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass sich die Vertreter:innen der Sozialpartner nach einer diesbezüglichen Thematisierung in der Sitzung vom 05.10.2021 darauf verständigt haben, in der nächsten Sozialpartnerbesprechung die Aufnahme in eine der Schwerarbeitslisten weiter zu erörtern. Diese Sitzung ist für 20.06.2022 anberaumt.

Wichtig erscheint mir zudem der Hinweis, dass die in Rede stehenden Listen der Berufsgruppen mit körperlich schwerer Arbeit lediglich ein Hilfsmittel, also quasi eine Entscheidungshilfe für die Pensionsversicherungsträger darstellen. Eine normative Wirkung ist mit diesem Arbeitsbehelf nicht verbunden. Vielmehr liegt die Entscheidung in jedem Einzelfall ausschließlich beim zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die rechtsverbindliche Feststellung der Schwerarbeit durch den Pensionsversicherungsträger hat individuell für jede:n Versicherte:n im Zuge eines Feststellungsverfahrens gemäß § 247 ASVG (bzw. der Parallelbestimmungen § 117a GSVG, § 108a BSVG) oder des auf Grund eines Pensionsantrages durchzuführenden Leistungsverfahrens zu erfolgen. Ich möchte damit verdeutlichen, dass Versicherte, deren Berufe nicht in der Berufsliste zu finden sind, keinesfalls von vornherein von der Schwerarbeitspension ausgeschlossen sind, sondern im Einzelfall die individuelle Prüfung des Vorliegens einer Schwerarbeitstätigkeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung jedenfalls gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

